

Änderungsantrag 20**Damien Carême**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A9-0343/2023****Christian Ehler**

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 13 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der in diesem Artikel genannten geltenden Fristen dazu führt, dass die spezifischen Zwischenschritte als genehmigt gelten, außer wenn das betreffende Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU oder einer Feststellung unterliegt, ob eine solche Umweltprüfung erforderlich ist und **die betreffenden einschlägigen Prüfungen** noch nicht durchgeführt **wurden**, oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden verwaltungstechnischen Zustimmung in der nationalen Rechtsordnung nicht existiert. Diese Bestimmung gilt nicht für endgültige Entscheidungen über das Ergebnis des Verfahrens, die ausdrücklich anzugeben sind. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

(4) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der in diesem Artikel genannten geltenden Fristen dazu führt, dass die spezifischen Zwischenschritte als genehmigt gelten, außer wenn das betreffende Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU unterliegt oder eine Feststellung, ob eine solche Umweltprüfung erforderlich ist, noch nicht getroffen **wurde**, oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden verwaltungstechnischen Zustimmung in der nationalen Rechtsordnung nicht existiert. **Wenn es aufseiten der zuständigen Verwaltungsstellen häufig zu einem Ausbleiben der Antwort kommt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Stellen mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie künftige Ersuchen innerhalb der anwendbaren Fristen beantworten können.** Diese Bestimmung gilt nicht für endgültige Entscheidungen über das Ergebnis des Verfahrens, die ausdrücklich anzugeben sind. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

AM\1290495DE.docx

PE754.368v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

15.11.2023

A9-0343/21

Änderungsantrag 21

Damien Carême

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis 2030 muss in Speicherstätten im Hoheitsgebiet der **Europäischen Union**, in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf ihrem Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (**UNCLOS**), die nicht mit einer tertiären Kohlenwasserstoffförderung kombiniert werden, eine jährliche Einspeicherleistung von mindestens 50 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

Geänderter Text

Bis 2030 muss in Speicherstätten, **d. h. in gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätten, darunter erschöpfte Erdöl- und Erdgasfelder und saline Aquifere**, im Hoheitsgebiet der Union, in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf ihrem Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, die nicht mit einer tertiären Kohlenwasserstoffförderung kombiniert werden, eine jährliche Einspeicherleistung von mindestens 50 Millionen Tonnen CO₂ **ausschließlich für unvermeidbare Emissionen industrieller Prozesse** erreicht werden.

Or. en

15.11.2023

A9-0343/22

Änderungsantrag 22

Damien Carême

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **laufende** Projekte zur CO₂-Abscheidung und eine Schätzung des entsprechenden Bedarfs an Einspeicherleistung und Speicherkapazitäten,

Geänderter Text

a) **eine Bestandsaufnahme der in seinem Hoheitsgebiet oder in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten laufenden** Projekte zur CO₂-Abscheidung und eine Schätzung des entsprechenden Bedarfs an Einspeicherleistung und Speicherkapazitäten, **wobei eindeutig zu unterscheiden ist, bei welchen Projekten unvermeidbare Emissionen aus industriellen Prozessen erfasst werden, sowie an CO₂-Transport,**

Or. en

15.11.2023

A9-0343/23

Änderungsantrag 23

Damien Carême

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die nationalen
Unterstützungsmaßnahmen, die ergriffen
werden könnten, um Projekte gemäß den
Buchstaben a und b anzustoßen.

Geänderter Text

c) die nationalen
Unterstützungsmaßnahmen, die **ergriffen
wurden und** ergriffen werden könnten, um
Projekte **für die Abscheidung, die
Einspeicherung und den Transport
unvermeidbarer Emissionen aus
industriellen Prozessen** gemäß den
Buchstaben a und b anzustoßen.

Or. en

15.11.2023

A9-0343/24

Änderungsantrag 24

Damien Carême

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) darlegen, wie die Einrichtung sicherstellt, dass unvermeidbaren Emissionen industrieller Prozesse ein vorrangiger Zugang gewährt wird,

Or. en

15.11.2023

A9-0343/25

Änderungsantrag 25

Damien Carême

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Liste der Wirtschaftszweige mit unvermeidbaren Emissionen aus industriellen Prozessen großer Industrieanlagen, für die es selbst nach Anwendung der besten verfügbaren Techniken keine direkten Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen gibt, die für die Projekte zur CO₂-Speicherung in diesem Kapitel auf der Grundlage einer klaren Methode unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der einschlägigen Technologien nach dem neusten Stand der Technik sowie geeigneter nachfrageseitiger Maßnahmen zur Emissionsminderung priorisiert werden. Die Liste wird regelmäßig überprüft und mindestens alle fünf Jahre aktualisiert, um den einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Damien Carême
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) der Beitrag des Angebots **zur Resilienz unter Berücksichtigung des Anteils der Produkte, die aus einer einzigen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² bestimmten Bezugsquelle stammen, die im letzten Jahr mit verfügbaren Daten vor dem Zeitpunkt der Ausschreibung die Bezugsquelle für mehr als 65 % der Lieferungen für diese spezifische Netto-Null-Technologie innerhalb der Union war.**

d) der Beitrag des Angebots **zu angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen, der über die Mindestanforderungen der Union und der Mitgliedstaaten hinausgeht und auch die Einhaltung von Tarifverträgen sowie des Vereinigungsrechts und des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen vorsieht, gegebenenfalls einschließlich des Angebots von Berufsausbildungen, sowie klar definierte Ziele in Bezug auf Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung, um die Attraktivität der Beschäftigung in Branchen der Netto-Null-Industrie zu erhöhen.**

⁷² *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 27**Damien Carême**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A9-0343/2023****Christian Ehler**

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
(COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 13***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(13) Die Entwicklung von Lösungen für die **CO₂-Abscheidung** und **-Speicherung** für die **Industrie** wird durch eine mangelnde Koordinierung behindert. Einerseits werden **zwar der Industrie zunehmend mehr CO₂-Preisanreize durch das EU-Emissionshandelssystem für Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen geboten, die diese Investitionen wirtschaftlich rentabel machen**, doch **besteht** ein erhebliches Risiko für die Industrie, keinen Zugang zu einer genehmigten geologischen Speicherstätte zu haben. Andererseits müssen Investoren in erstmalige CO₂-Speicherstätten Vorlaufkosten für die Ermittlung, Entwicklung und Begutachtung dieser Stätten tragen, noch bevor sie eine behördliche Genehmigung für die Speicherung beantragen können. Transparenz über mögliche CO₂-Speicherkapazitäten in Bezug auf die geologische Eignung entsprechender Gebiete und vorhandene geologische Daten, insbesondere aus der Erkundung von Kohlenwasserstoff-Förderstätten, kann Marktteilnehmern dabei helfen, ihre Investitionen zu planen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Daten öffentlich zugänglich machen und regelmäßig anhand einer zukunftsorientierten Perspektive über die

(13) Die Entwicklung von **nachhaltigen, sicheren und dauerhaften** Lösungen für die **Abscheidung** und **Speicherung** für **unvermeidbare CO₂-Emissionen aus Industrieprozessen, die nicht auf andere Weise gemindert werden können**, wird durch eine mangelnde Koordinierung behindert. Einerseits werden **diese Investitionen zwar durch die in letzter Zeit zunehmenden CO₂-Preisanreize durch das EU-Emissionshandelssystem** wirtschaftlich rentabel, doch **kann** ein erhebliches Risiko für die Industrie **bestehen**, keinen Zugang zu einer genehmigten geologischen Speicherstätte zu haben. Andererseits müssen Investoren in erstmalige CO₂-Speicherstätten Vorlaufkosten für die Ermittlung, Entwicklung und Begutachtung dieser Stätten tragen, noch bevor sie eine behördliche Genehmigung für die Speicherung beantragen können. Transparenz über mögliche CO₂-Speicherkapazitäten in Bezug auf die geologische Eignung entsprechender Gebiete und vorhandene geologische Daten, insbesondere aus der Erkundung von Kohlenwasserstoff-Förderstätten, kann Marktteilnehmern dabei helfen, ihre Investitionen zu planen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Daten öffentlich zugänglich machen und

Fortschritte bei der Entwicklung von CO₂-Speicherstätten und den entsprechenden Bedarf an Einspeicherleistung und Speicherkapazität berichten, damit *das* unionsweite **Ziel für die** CO₂-Einspeicherleistung **gemeinsam erreicht wird.**

regelmäßig anhand einer zukunftsorientierten Perspektive über die Fortschritte bei der Entwicklung von CO₂-Speicherstätten und den entsprechenden Bedarf an Einspeicherleistung und Speicherkapazität berichten, damit *die* unionsweite CO₂-Einspeicherleistung **gemeinsam ausgeweitet wird. Gleichzeitig müssen die Standorte für die CO₂-Einspeicherleistung den geltenden Umweltstandards entsprechen und die Sicherheit ihres Betriebs sicherstellen, einschließlich der Vorschriften der Richtlinie 2009/31/EG und des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852.**

Or. en

Änderungsantrag 28
Damien Carême
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0343/2023

Christian Ehler

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
 (COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(14) Ein **wesentlicher** Engpass für Investitionen in die **heute zunehmend wirtschaftlich tragfähige** CO₂-Abscheidung besteht bei der Verfügbarkeit von aktiven CO₂-Speicherstätten in Europa, die die durch die Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Anreize untermauern. **Damit die Technologie und ihre führenden Fertigungskapazitäten ausgebaut werden können, muss die EU ein vorausschauendes Konzept entwickeln, um dauerhafte geologische CO₂-Speicherstätten bereitzustellen**, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EU³⁶ genehmigt sind. **Durch die Festlegung des Unionsziels einer jährlichen operativen CO₂-Einspeicherleistung von 50 Millionen Tonnen bis 2030 im Einklang mit den für 2030 erwarteten Kapazitäten können** die betreffenden Sektoren ihre Investitionen hin zu einer europäischen klimaneutralen Wertschöpfungskette für den Transport und die Speicherung von CO₂ koordinieren, die von der Industrie zur Dekarbonisierung ihrer Abläufe genutzt werden kann. **Mit dieser ersten Bereitstellung wird auch die weitere CO₂-Speicherung bis 2050 unterstützt**. Schätzungen der Kommission zufolge könnte die Union bis 2050 jährlich **bis zu 550 Millionen Tonnen CO₂ abscheiden**

(14) Ein **möglicher** Engpass für Investitionen in die CO₂-Abscheidung besteht bei der Verfügbarkeit von aktiven CO₂-Speicherstätten in Europa, die die durch die Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Anreize untermauern. **Deshalb muss die Union eine vorausschauende Abschätzung der Angemessenheit dauerhafter geologischer CO₂-Speicherstätten innerhalb der Union entwickeln. Im Rahmen dieser Abschätzung der Angemessenheit sollte eine detaillierte Analyse der geografischen und zeitlichen Angemessenheit zwischen den bestehenden und geplanten CO₂-Speicherstätten, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EU³⁶ genehmigt sind, und den Projekten zur CO₂-Abscheidung für industrielle Restemissionen innerhalb der Union erstellt werden. Somit könnten** die betreffenden Sektoren ihre Investitionen hin zu einer europäischen klimaneutralen Wertschöpfungskette für den Transport und die Speicherung von CO₂ koordinieren, die von der Industrie zur Dekarbonisierung ihrer Abläufe genutzt werden kann. Schätzungen der Kommission zufolge müsste die Union möglicherweise bis 2050 jährlich **zwischen ungefähr 80 und 298 Millionen Tonnen CO₂ dauerhaft geologisch speichern**, um

müssen, um das Ziel von null Nettoemissionen³⁷, auch für die CO₂-Entnahme, zu erreichen. Eine solche erste Speicherkapazität im industriellen Maßstab wird das Risiko von Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen als **wichtiges** Instrument zur Erreichung der Klimaneutralität verringern. Bei der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen wird **das Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher CO₂-Einspeicherleistung bis 2030** entsprechend angepasst.

³⁶ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

³⁷ Eingehende Analyse als Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission (2018/773): Ein sauberer Planet für alle. Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft.

das Ziel von null Nettoemissionen³⁷, auch für die CO₂-Entnahme, zu erreichen. Eine solche erste Speicherkapazität im industriellen Maßstab wird das Risiko von Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen als Instrument zur Erreichung der Klimaneutralität verringern. Bei der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen wird **die Abschätzung der Angemessenheit** entsprechend angepasst.

³⁶ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

³⁷ Eingehende Analyse als Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission (2018/773): Ein sauberer Planet für alle. Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft.

Or. en